

Richtlinien zur Vergabe der Schöninger Wassermaid vom 25.09.2013

Der Rat der Stadt Schöningen hat folgende Richtlinien für die Ehrung von verdienstvollen Bürgern beschlossen:

A. Zu ehrende Bürger

1. Die Stadt Schöningen ehrt Personen, die sich um die Stadt in besonderer Weise verdient gemacht haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Betreffende unter Berücksichtigung der nachstehenden Erläuterungen
 - das Ansehen der Stadt
 - die Entwicklung der Stadt oder
 - das allgemeine Wohl der Bürger der Stadt

in besonderer Weise gefördert hat.

2. Das Ansehen der Stadt hat gefördert, wer so hervorragende Leistungen unter anderem auf wissenschaftlichem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder gemeinnützigem Gebiet erbracht hat, daß dadurch der Ruf der Stadt Schöningen überörtlich nachhaltig positiv verbreitet wurde.
3. Die Entwicklung der Stadt hat gefördert, wer durch besondere Leistung unter anderem in städtebaulicher, wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht die Zukunftsentwicklung der Stadt spürbar mitgestaltet hat.
4. Das Allgemeinwohl der Bürger in Schöningen hat insbesondere gefördert, wer der Stadt mit besonderem Einsatz ehrenamtlich gedient oder sich im Rahmen einer gemeinnützigen Vereinigung oder persönlich für das Wohl der Bürger besonders wirksam eingesetzt hat.

B. Ehrengeschenk

Der zu ehrende Bürger erhält eine Wassermaid, die zusammen mit einer Ehrenurkunde überreicht wird.

C. Verfahren

1. Anregungen für eine Verleihung sind schriftlich mit ausführlicher Begründung an die Stadtverwaltung zu richten. Sie werden nicht beschieden.
2. Über die Ehrung entscheidet der Verwaltungsausschuss.
3. Ehrungen nach diesen Richtlinien nimmt der Bürgermeister in Anwesenheit der Ratsmitglieder in feierlicher Form vor.

D. Widerruf

Die Stadt kann die Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt Schöningen in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

E. Inkrafttreten